



Betreuungsverein

Lebenshilfe Brandenburg e. V.

Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. • Mahlsdorfer Straße 61 • 15366 Hoppegarten

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz
Abteilung 2
Herr Rainer Liesegang
Henning-von-Tresckow-Str. 2 – 13
14467 Potsdam

Geschäftsstelle
Ortsteil Hönow
Mahlsdorfer Straße 61
15366 Hoppegarten

Tel.: (030) 99 28 95 14
Fax: (030) 99 28 95 50
n.sept@lebenshilfe-betreuungsverein.de

Datenschutzhinweise finden Sie unter
<http://www.lebenshilfe-betreuungsverein.de>
oder kontaktieren Sie uns.

Hönow, den 5. September 2022

Stellungnahme des Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Betreuungsausführungsgesetzes im Land Brandenburg und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 25.08.2022

Sehr geehrter Herr Liesegang,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Zusendung des Referentenentwurfs zur Änderung des Betreuungsausführungsgesetzes im Land Brandenburg sowie für die Möglichkeit der Stellungnahme möchten wir uns herzlich bedanken. Aufgrund des kurzen Zeitraumes zur Abgabe einer Stellungnahme, beschränken wir uns auf die Regelungen, welche die Betreuungsvereine betreffen und nehmen wie folgt Stellung:

Einleitung

Am 01.01.2023 tritt bundesweit das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft. Alle gesetzlichen Neuregelungen sind zentral darauf ausgerichtet, die Autonomie und Selbstbestimmung der zu betreuenden Menschen zu stärken, das bestehende in ein modernes Betreuungsrecht zu überführen und die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern. Kraft Gesetz wird Betreuungsvereinen in diesem Zusammenhang die Aufgabe zuteil, durch Beratung, Unterstützung und Fortbildung von ehrenamtlich tätigen rechtlichen Betreuer*innen, die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung zu verbessern. Außerdem sollen Betreuungsvereine vorsorgebevollmächtigte Personen beraten und die breite Öffentlichkeit über Betreuungsalternativen sowie erstmals auch über die Erstellung einer Patientenverfügung beraten und informieren. Die Fortbildungsangebote von Betreuungsvereinen sind künftig von ehrenamtlichen Fremdbetreuer*innen verpflichtend wahrzunehmen, ehrenamtliche Angehörigenbetreuer*innen und vorsorgebevollmächtigte Personen können dieses Angebot und weitere Unterstützung freiwillig in Anspruch nehmen.

Die diesbezüglichen Regelungen finden sich u.a. im neuen Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), deren Umsetzung auf Landesebene in einem zu novellierenden Brandenburgischen Betreuungsausführungsgesetz (BtAusfGBbg) mündet.

Der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. ist mit seinen 23 Betreuungsstellen gegenwärtig der größte Betreuungsverein in Deutschland. In Brandenburg stellt der Verein die Hälfte aller Anlaufstellen für die Beratung, Fortbildung und Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuer*innen, vorsorgebevollmächtigter Personen und für die Beratung der breiten Öffentlichkeit.

Seit der Verkündung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts am 12.05.2021, hat sich der Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. für eine Beteiligung am Umsetzungsprozess ausgesprochen. Um auf zu behebende Problemlagen hinzuweisen, wurden durch den Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e. V. in Kooperation mit der LIGA Brandenburg folgende zwei Positionspapiere erstellt und dem MSGIV, MdJ den Kommunen sowie Vertretern der Politik übermittelt:

- Stellungnahme zur Berücksichtigung von Strukturkosten der Betreuungsvereine bei deren künftiger finanzieller Ausstattung vom 30. Juli 2021
- Positionspapier zur bedarfsgerechten Finanzierung der Querschnittsarbeit aus Sicht des Betreuungsverein Lebenshilfe Brandenburg e.V. vom 11. März 2022 (Stand Februar 2022)

Leider müssen wir feststellen, dass wir in dem bisherigen Umsetzungsprozess nicht in dem Umfang, wie wir es für notwendig erachtet haben, beteiligt wurden. Wir freuen uns jedoch, dass einige Punkte unseres Positionspapiers Berücksichtigung fanden.

Resümierend haben wir jedoch erhebliche Bedenken, dass anhand der bisher vorliegenden Inhalte die Qualität der ehrenamtlichen Betreuung durch das Wirken von Betreuungsvereinen im Land Brandenburg maßgeblich verbessert werden kann und die Betreuungsvereine die hierfür und für ihren künftigen Bestand erforderliche ausreichende finanzielle Ausstattung erhalten.

Stellungnahme im Einzelnen

1. Anerkennung von Betreuungsvereinen (§ 5 BbgAGBtOG)

Bedarfsprüfung

Die Einführung einer Bedarfsprüfung als Anerkennungsvoraussetzung begrüßen wir. Ohne Bedarfsprüfung bestünde die Gefahr, dass existenzbezogene Konkurrenz zwischen Betreuungsvereinen im Versorgungsbereich erzeugt wird, welche die Ausführung der Querschnittsarbeit und mögliche Kooperationen von Vereinen belastet.

Tätigkeitsbericht

Zudem begrüßen wir die Einführung eines Tätigkeitsberichts. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Ziel der Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen Betreuung erreicht werden kann.

Allerdings soll dem unter § 5 (2) Nr. 4 genannten Kriterium der Anzahl an neugewonnenen potentiellen ehrenamtlichen Betreuer*innen bei der Beurteilung der Qualität der Querschnittsarbeit kein allzu großes Gewicht eingeräumt werden. Inwiefern ehrenamtliche Betreuer*innen gewonnen werden können und diese dann auch Betreuungen erhalten, hängt von Faktoren ab, die die Betreuungsvereine nicht beeinflussen können. Gemäß § 15 BtOG ist es von größerer Bedeutung, dass Vereine allgemein über betreuungsrechtliche Fragen, Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen informieren, bereits bestellte ehrenamtliche Betreuer*innen begleiten sowie auch bevollmächtigte Personen beraten und fortbilden.

Versorgungsbereiche

Die geplante Aufteilung des Landes Brandenburg in Versorgungsbereiche wirft Fragen auf. Dem Gesetzentwurf ist leider nicht zu entnehmen, wie genau die Aufteilung erfolgen soll und wie die Versorgungsbereiche aussehen werden. Wir halten es für dringend geboten, dass die Betreuungsvereine und andere relevante Akteure, wie die örtlichen Betreuungsbehörden, bei der Festlegung der

Versorgungsbereiche involviert werden. Grundsätzlich begrüßen wir es jedoch sehr, dass im vorliegenden Entwurf die Besonderheiten des Landes Brandenburg thematisiert werden, auch wenn z.B. der Übergangszeitraum für die Harmonisierung der Betreuungsvereinslandschaft von zwei Jahren nicht realistisch ist. In diesem Zusammenhang müssen wir bereits jetzt, bei allem Verständnis für das Bestreben des Landes eine flächendeckende Versorgung zu ermöglichen, zu Bedenken geben, dass eine Verlegung von Betreuungsstellen - schon wegen der vor Ort geführten rechtlichen Betreuungen durch die angestellten Vereinsbetreuer*innen – eine enorme Belastung für die rechtlich betreuten Personen, die angebundenen ehrenamtlichen Betreuer*innen, Vereinsbetreuer*innen, Betreuungsgerichte und Betreuungsbehörden darstellt. Ferner würde eine Umverlegung aber auch mit weiteren, zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Vereine einhergehen, die ohnehin angespannte Mitarbeitersituation verschärfen und damit die Gefahr begründen, die Vereine in ihrer Existenz zu gefährden.

Alternativ zur Verlegung oder Schließung einer Betreuungsstelle könnte der versorgungsraumbezogene Stellenanteil umverteilt werden und somit würde keinem Betreuungsverein bei einer „Überversorgung“ der Widerruf der Anerkennung drohen bzw. die Schließung einer Betreuungsstelle erfolgen müssen. Wir erkennen in dieser Vorgehensweise eine deutlich bessere und längerfristige Planungssicherheit für die Vereine.

Versorgungsschlüssel

Vehement widersprechen wir bereits jetzt der Annahme, dass es grundsätzlich ausreichend ist, wenn für 100.000 Einwohnende eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft oder entsprechende Teilzeitkräfte zur Verfügung stehen.

Der Referentenentwurf beruft sich in diesem Zusammenhang auf die BAGÜS, die im Jahr 2019 die Forderung aufgestellt hat, dass für 100.000 Einwohner*innen eine Vollzeitstelle für die Querschnittsarbeit notwendig ist. Diese Forderung galt jedoch nicht unter den Bedingungen der zum 01.01.2023 in Kraft tretenden Reform. Die durch die Reform neu auf die Vereine zukommenden Aufgaben sind somit nicht berücksichtigt, die Forderung ist inzwischen veraltet und wird deshalb auch gegenwärtig überarbeitet. Wir gehen demzufolge davon aus, dass die Argumentation im Gesetzesentwurf in absehbarer Zeit keinen Bestand haben wird.

Ferner wird in der Begründung zum Gesetzesentwurf auf die guten Erfahrungen, in Bezug auf die Einteilung in Versorgungsbereiche, bei der Umsetzung des Brandenburgischen Schwangerschaftskonfliktgesetzes (BbgAGSchKG) verwiesen. Hier beträgt jedoch der Mindestversorgungsschlüssel von einer Vollzeit-Beratungskraft oder entsprechend mehreren Teilzeitkräfte 40.000 Einwohnende und es wird außerdem eine Förderung über den Mindestversorgungsschlüssel hinaus ermöglicht, um Wohnortnähe, eine weltanschaulich plurale Trägervielfalt im Land und die ordnungsgemäße Beratungstätigkeit mit ausreichendem Personal sicherzustellen. In Unterscheidung zu den temporären Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz erfolgt bei Betreuungsvereinen in der Regel eine langfristige und wiederkehrende Beratung, Begleitung und Qualifikation der ehrenamtlichen Betreuer*innen und bevollmächtigten Personen. Schon aus diesem Grund misst das Land Brandenburg hier mit zweierlei Maß und eine konsequente Anwendung von Versorgungsprinzipien wäre somit nicht gegeben.

Der geplante Versorgungsschlüssel würde schon den gegenwärtig vorliegenden Zahlen der Brandenburger Betreuungsstatistik nicht gerecht werden und damit ist eine Unterversorgung bereits jetzt absehbar. Laut Brandenburger Betreuungsstatistiken der Jahre 2019 bis 2021 bestehen im Land Brandenburg durchschnittlich 19.256 ehrenamtliche Betreuungen. Davon werden 3.236 Betreuungen von sogenannten Fremdbetreuer*innen geführt. Fremdbetreuer*innen haben gemäß § 22 BtOG verpflichtend eine Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung mit einem Betreuungsverein abzuschließen. Rein rechnerisch bedeutet dies, dass bei 25,12 Vollzeitstellen auf jede Stelle bis zu 128,81 geführte

Fremdbetreuungen zukommen. Betreuer*innen, die eine familiäre oder ähnliche private Beziehung zur betreuten Person haben, erhalten von den Betreuungsvereinen das Angebot, freiwillig eine Vereinbarung zur Begleitung und Unterstützung mit dem Betreuungsverein abzuschließen. Unserer langjährigen Erfahrung folgend ist davon auszugehen, dass das Angebot von den sogenannten Angehörigenbetreuer*innen vielfach angenommen werden wird.

Neben dem Beratungs- und Fortbildungsangebot für die ehrenamtlichen Betreuer*innen, ist an jede Vereinbarung die Verpflichtung des Vereins, eine Verhinderungsbetreuung anzubieten gebunden. Wie die Vielzahl an möglichen Verhinderungsbetreuungen durch eine einzige Vollzeitkraft gewährleistet werden soll, erschließt sich uns nicht. Allein das Vorhalten entsprechender weiterer personeller Ressourcen, erfordert eine zusätzliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln. Außerdem ist mangels statistischer Erfassung die Anzahl **von zu beratenden, bevollmächtigten Personen unklar**.

Für eine deutliche Verbesserung der Qualität der ehrenamtlichen rechtlichen Betreuung muss es das Bestreben der Betreuungsvereine sein, möglichst viele ehrenamtliche Betreuer*innen und vorsorgebevollmächtigte Personen per Vereinbarung an den Verein zu binden und zu qualifizieren. In den folgenden Tabellen haben wir errechnet, wie viele Vereinbarungen eine in Vollzeit beschäftigte Fachkraft gewährleisten muss, wenn von den statistisch erfassten ehrenamtlichen Betreuer*innen, die zwingend eine Vereinbarung abschließen müssen und von jenen, die freiwillig eine Vereinbarung abschließen können, 25 %, 50 % oder ein gar 75 % das Angebot annehmen..

Gesamtzahl ehrenamtlicher Betreuungen gem. B-Statistik des Landes Brb.	19.256
Betreuungen, die von Betreuer*innen mit familiärer oder privater Beziehung zum Betreuten geführt werden	16.020
Betreuungen, die von ehrenamtlichen Fremdbetreuer*innen geführt werden	3.236

Die Zahlen beziehen sich auf die Betreuungsstatistik des Landes Brandenburg der Jahre 2019 - 2021 und stellen den Durchschnitt der genannten 3 Jahre dar.

Verteilung der Vereinbarungen auf Betreuungsvereine bei 25,21 VZÄ	Anzahl der Betreuungen, für die eine Vereinbarung abgeschlossen wird		
	25%	50%	75%
Vereinbarungen für Fremdbetreuungen	128,81	128,81	128,81
Vereinbarungen für Betreuungen, die von Angehörigen oder Personen mit persönlicher Bindung geführt werden	159,43	318,87	478,30
Gesamtzahl der Vereinbarungen zur Beratung und Unterstützung (ohne bevollmächtigte Personen)	288,24	447,68	607,11

Die Beratung von bevollmächtigten Personen und deren möglicher Abschluss einer Vereinbarung ist mangels Zahlen nicht inbegriffen.

Wie viele Vereinbarungen am Ende tatsächlich abgeschlossen werden, kann derzeit nicht gesagt werden. Aus den oben dargestellten Zahlen wird jedoch deutlich, dass es nicht ausreichend sein kann, für das gesamte Land Brandenburg nur 25,12 Vollzeitstellen vorzuhalten. Zudem ist zu beachten, dass gemäß § 15 BtOG die Vollzeitkraft noch weitere Aufgaben zu erfüllen hat.

2. Finanzierungsanspruch der Betreuungsvereine (§ 6 BbgAGBtOG)

Verwaltungsvorschrift zur Art, zum Umfang und zum Verfahren der Förderung

Wir haben aus der Begründung des Gesetzentwurfs zur Kenntnis genommen, dass die Ausgestaltung der Förderung in einer Verwaltungsvorschrift geregelt werden soll. Wir halten es für dringend geboten, dass die Betreuungsvereine bei der Erarbeitung der Verwaltungsvorschrift mit ihrer Expertise beteiligt und angehört werden.

Sowohl die Ausgestaltung der Querschnittstätigkeiten, als auch die Finanzierung müssen schnell geklärt werden, um den Erhalt der Vereine zu sichern.

Beteiligung der Kommunen

Auch die Beteiligung der Kommunen könnte, im Fall einer Einigung, in der Verwaltungsvorschrift festgelegt werden. Auf die Notwendigkeit einer Förderung sowohl durch das Land, als auch die Kommunen, die durch die Arbeit der Betreuungsvereine in erheblichem Maße entlastet werden, wurde bereits im „Gesamtkonzept zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung für das Land Brandenburg“¹ hingewiesen. Unserer Auffassung nach sind sämtliche Anstrengungen zur Regelung eines Finanzierungsanspruches, ohne eine Einigung mit den Kommunen und einem damit einhergehenden oder auch nur möglichen Ausstieg der Kommunen aus der bisherigen Förderung, Makulatur. Wir fordern Sie daher zu konkreten Absprachen mit den Gebietskörperschaften auf, die im Resultat dazu führen, dass aktuelle Förderungen nicht eingestellt und weitere Förderungen angestrebt werden. Wir verweisen an dieser Stelle zusätzlich auf § 6 BtOG, in dem die Förderaufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden normiert sind.

Förderung von Personal- und Sachausgaben

Wir begrüßen, dass sich die Personalkostenförderung für die Querschnittsfachkraft an der jeweils geltenden Fassung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst – Sozial- und Erziehungsdienst (TVöD-SuE) Entgeltgruppe S 12 Stufe 4 orientiert. Es ist erfreulich, dass eine dynamische Förderung bereits im Gesetzentwurf Berücksichtigung fand. Allerdings bitten wir um Klarstellung, dass bei der analogen tarifvertraglichen Bemessung der Personalkosten nicht nur das Arbeitnehmerbrutto, sondern das Arbeitgeberbrutto berücksichtigt wird.

Mit dem Verweis auf eine noch zu erlassene Verwaltungsvorschrift, sind dem Referentenentwurf jedoch keine weiteren Details zur Förderung zu entnehmen. Es wird lediglich angemerkt, dass sich die Höhe der finanziellen Ausstattung an den Personal- und Sachkosten einer hauptamtlichen Fachkraft bemisst. Das wirft folgende Fragen auf:

a. Welche Qualifikation benötigt eine „hauptamtliche Fachkraft“?

Aufgrund des Fachkräftemangels halten wir es für erforderlich, dass künftig auch Betreuer*innen die, in Anlehnung an Vergütungstabelle B, VBVG, über eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung verfügen, als Fachkraft anerkannt werden. Hier stellt sich die Frage, wie deren tarifliche Eingruppierung vorzunehmen und deren ggf. nachzuweisende Sachkunde sicherzustellen und zu finanzieren ist.

¹ Vgl. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg; Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz: Gesamtkonzept zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung für das Land Brandenburg, S. 20

b. Welche Sachkosten werden in welcher Höhe berücksichtigt?

c. Werden die für die Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen und allgemein für das Bestehen und Wirken eines Betreuungsvereins anfallenden Struktur- und Overheadkosten, berücksichtigt?

Ein künftiger Ausgleich der Finanzierungslücke der Struktur- bzw. Overheadkosten ist für Betreuungsvereine existenziell. Es handelt sich hierbei um Kosten, die zwangsläufig entstehen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt werden sollen. Insbesondere sind hier die Kosten für die Fachaufsicht zu nennen, die anfallen, um die Gewähr zu bieten, dass die Arbeit nach Inhalt, Umfang und Qualität zugunsten der Betreuten erfolgt. Aber auch Kosten, die beispielsweise im Zusammenhang mit der Rechtsfähigkeit als Verein oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit entstehen, müssen zwingend Berücksichtigung bei der Förderung finden. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme zum Thema Struktur- und Overheadkosten, welche wir als Anlage noch einmal beifügen.

d. Warum erfolgt keine Finanzierung einer anteiligen Verwaltungskraft?

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß § 15 BtOG fallen zahlreiche Tätigkeiten an, die verwaltungstechnischer Natur sind. Es macht aus unserer Sicht keinen Sinn, diese Aufgaben der Querschnittsfachkraft zuzuschreiben, da dies unnötige finanzielle und personelle Ressourcen bindet. Im Übrigen verweisen wir auch an dieser Stelle auf unser Positionspapier zur bedarfsgerechten Finanzierung, in dem die Notwendigkeit einer anteiligen Verwaltungskraft dargelegt wurde.

e. Wie verhält es sich mit den Kosten, die für die Registrierung und den Sachkundenachweis entstehen werden?

Um ab dem 01.01.2023 als Betreuer*in tätig zu werden, ist es zwingend erforderlich, dass Betreuer*innen sich bei der zuständigen Behörde registrieren lassen und ggf. ihre Sachkunde nachweisen. Insbesondere der Besuch eines Sachkundelehrgangs, aber auch die Registrierung wird nicht unerhebliche Kosten nach sich ziehen. Es ist unklar, wer diese Kosten tragen wird. Bereits jetzt haben wir als Betreuungsverein erhebliche Probleme, auf dem angespannten Arbeitsmarkt, geeignete Fachkräfte zu finden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass (künftige) Mitarbeiter*innen bereit sind, die Kosten für ihre Registrierung und den Sachkundenachweis allein zu tragen. Sollte es keine öffentliche Förderung dieser Kosten geben, droht eine weitere Personalknappheit, da Betreuungsvereine die Kosten nicht aufbringen können.

Die im Gesetz veranschlagten Kosten für die Förderung der Betreuungsvereine im Land Brandenburg sind aus unserer Sicht bei weitem nicht ausreichend, um eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung für die erforderliche Anzahl an Betreuungsvereinen zu gewährleisten. Wie bereits weiter oben ausgeführt, bedarf es zwingend einer Anpassung des Versorgungsschlüssels zur Berechnung der notwendigen Anzahl an Vollzeitkräften, die im Land Brandenburg für die Durchführung von Querschnittsaufgaben zur Verfügung stehen müssen.

3. Arbeitsgemeinschaften (§ 3 BbgAGBtOG)

Die Einrichtung einer überörtlichen Landesarbeitsgemeinschaft begrüßen wir. Bezüglich der Ausgestaltung der Geschäftsordnung erwarten wir eine Beteiligung aller Vertreter*innen. Zudem sollte die Besetzung der Mitglieder und deren Stimmberechtigung transparent gestaltet werden.

Die Einrichtung von örtlichen Arbeitsgemeinschaften halten wir für zwingend erforderlich. Aus unserer Sicht stehen Betreuungsvereine als Organisationen der Zivilgesellschaft im Mittelpunkt des Betreuungswesens. Die Führungsverantwortung der örtlichen Arbeitsgemeinschaften sollte daher den Betreuungsvereinen übertragen werden. Dieses Vorgehen würde die gesellschaftliche Bedeutung der Betreuungsvereine betonen, das Ehrenamt stärken und zu dessen Qualitätssteigerung beitragen.

4. Erweiterte Unterstützung (§ 4 BbgAGBtOG)

Soweit die örtlichen Betreuungsbehörden die erweiterte Unterstützung an Betreuungsvereine übertragen wollen, schließt sich die Frage der Refinanzierung der Durchführung an. Wir empfehlen diesbezüglich eine frühzeitige Klärung. Betreuungsvereine benötigen hierfür Vorlauf und Planungssicherheit.

Fazit

Zusammenfassend lässt sich aus unserer Sicht festhalten, dass ohne eine Korrektur und Berücksichtigung folgender Punkte:

- **Versorgungsschlüssel: Um den Bedarf an Querschnittsfachkräften im Land Brandenburg zu decken, fordern wir einen Versorgungsschlüssel von 1 Vollzeitkraft für 40.000 Einwohner*innen.** Der Ansatz im vorliegenden Gesetzentwurf wird schon den gegenwärtig vorliegenden Zahlen der Brandenburger Betreuungsstatistik nicht gerecht und damit ist eine Unterversorgung bereits jetzt absehbar. Die im Entwurf angeführten Argumente der BAGÜS und der Vergleich mit den Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen sind nicht sachgerecht.
- **Beteiligung der Kommunen an der Förderung:** Wir fordern Sie zu konkreten Absprachen mit den Gebietskörperschaften auf, die im Resultat dazu führen, dass aktuelle Förderungen nicht eingestellt und weitere Förderungen angestrebt werden.
- **Berücksichtigung von Overhead / Strukturkosten:** Ohne die Berücksichtigung der Overhead- bzw. Strukturkosten werden die Vereine in ihrer Existenz bedroht. Bei der Berechnung notwendiger Fördermittel müssen diese Kosten demnach zwingend eingerechnet werden.

die mit der Reform des Betreuungsrechts verbundenen Ziele in Brandenburg nicht erreicht werden können.

Die Betreuungsvereine benötigen schnellstmöglich über die Ausgestaltung der Förderung ab 2023 Planungssicherheit. Es ist daher darauf hinzuwirken, dass das Land zügig den Gesetzentwurf anpasst und eine Verwaltungsvorschrift erlässt.

Mit freundlichen Grüßen

Kay-Uwe Lambrecht
Geschäftsführer

Anlagen

Stellungnahme zur Berücksichtigung von Strukturkosten der Betreuungsvereine bei deren künftiger finanzieller Ausstattung